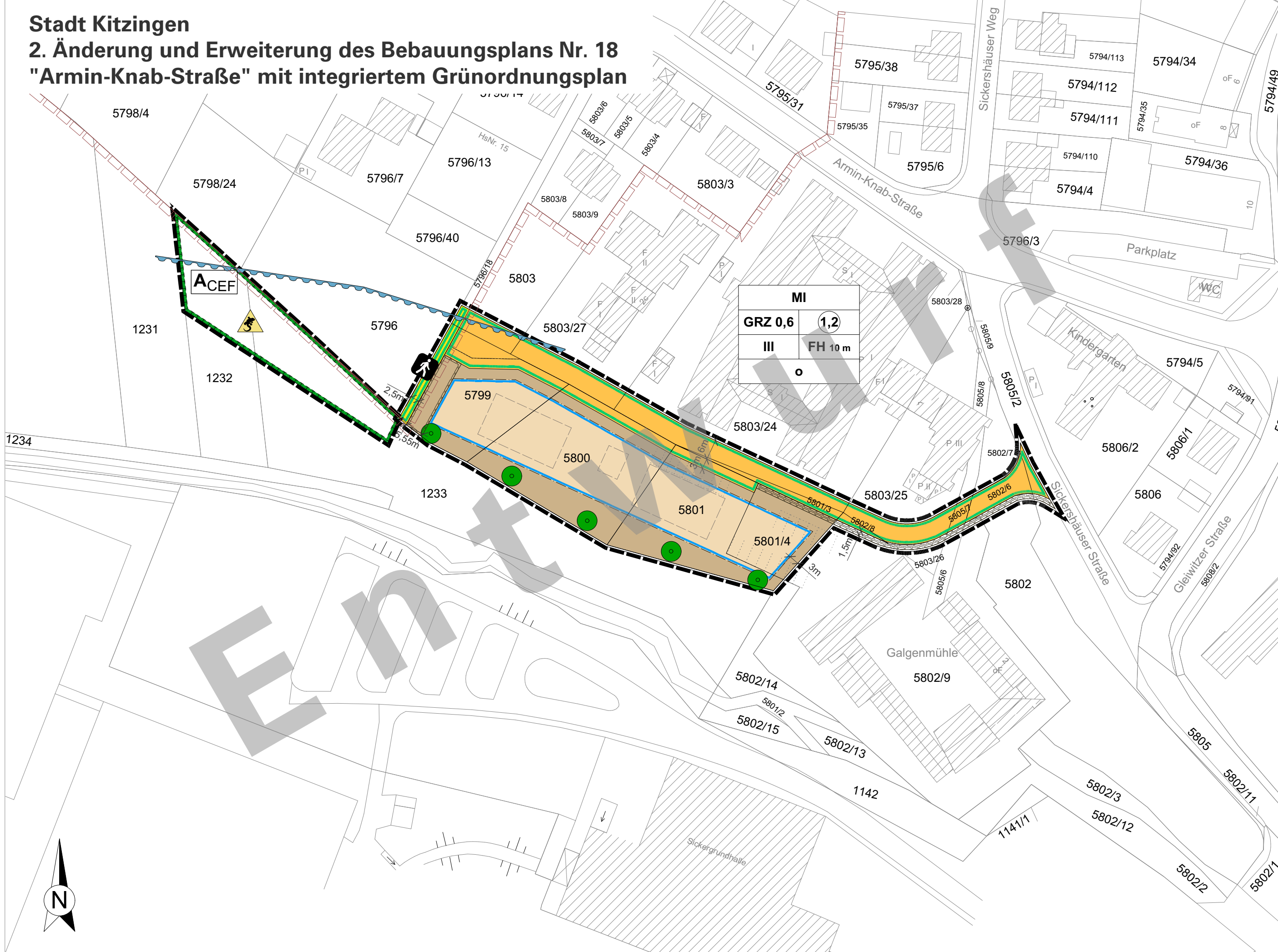




A. Textliche Festsetzungen

1.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- 1.1

Festgesetzt wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil.
- 1.2

In dem als MI ausgewiesenen Gebiet sind Anlagen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten) in Anwendung von § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
2.

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 a BauNVO)
- 2.1

Die Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
- 2.2

Die Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO) ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
- 2.3

Die Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) ist durch Eintrag in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
- 2.4

Die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) ist durch Festsetzung der maximalen Firsthöhe in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.
- 2.5

Die Firsthöhe wird straßenseitig in der Mitte des Gebäudes von der Oberkante der Straßenachse (Endausbau) bis zur Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen. Bei Pultdächern ist die Firsthöhe der oberen Dachkante maßgebend.
3.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- 3.1

Es wird eine offene Bauweise nach § 22 BauNVO festgesetzt.
- 3.2

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.
- 3.3

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, wie bspw. Gartenhäuser sowie Garagen und Carports, sind außerhalb der Baugrenzen, im einem Abstand von min. 3 m vom Straßenrand zulässig.
- 3..

zwischen Grundstücksfahrten und Garagen- bzw. Carportzufahrten ist ein Stauraum herzustellen. Bei Garagen muss dieser mindestens 5 m, bei Carports mindestens 3 m betragen.
4.

Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)
- 4.1

Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich wird ein Leitungsrecht zur Unterbringung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (z.B. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Stadt Kitzingen, Telekom Deutschland GmbH) festgesetzt.
- 4.2

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)
- 4.3

Im Bereich des Leitungsrechts sind Gebäude, Gebäudeteile und Einfriedungen sowie die Pflanzung von Bäumen nicht zulässig.
5.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.1

Gemäß zeichnerischem Teil wird die Verkehrsfläche als öffentliche Erschließung festgesetzt.
- 5.3

Gemäß zeichnerischem Teil wird die Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 5796 als öffentlicher Fußweg festgesetzt.
6.

Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)
- 6.1

Je 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum- oder Obstbaumhochstamm anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Die zeichnerisch festgesetzten Pflanzgebote gem. Ziff. 7.2 sowie die Begrünung der Stellplätze gem. Ziff. 7.3 werden angerechnet.
- 6.2

Entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs sind Laubbaumhochstämme entsprechend Planeintrag zu pflanzen.
- 6.3

Bei der Errichtung von PKW-Stellplätzen ist pro 5 Stellplätzen 1 Laubbaumhochstamm anzupflanzen.
- 6.4

Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen ist pro Baum eine offene Baumscheibe von mind. 12 m² oder eine Pflanzgrube mit einem durchwurzelbaren Volumen von mind. 12 m³ herzustellen. Die Bäume innerhalb von Belags- und Verkehrsflächen sind durch wirksame Schutzvorkehrungen vor Beschädigungen durch Anfahren oder Überfahren dauerhaft zu schützen.
- 6.5

Die unbebauten privaten Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
- 6.7

Es sind standortgerechte, möglichst heimische Laubbaumarten unter Berücksichtigung der Straßenbaumliste des Arbeitskreises der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag und der von der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau empfohlenen "Stadtbaumarten im Klimawandel" zu verwenden. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Im Unterwuchs sind standortgerechte Staudenmischungen oder standortgerechte Wiesen bzw. Rasensaatgutmischungen zu verwenden.
- 6.8

Als Mindestqualität für die Gehölzpflanzungen werden festgelegt:
- Laubbaumhochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 18 cm
- Obstbaumhochstamm, Stammumfang 10 – 12 cm
- Heister, 2 x verpflanzt, 150 – 200 cm
Sträucher, verplanter Strauch 3 – 5 Triebe, 60 – 100 cm
Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.
7.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 7.1

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 BNatSchG sind folgende konfliktvermeidenden Maßnahmen i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen:
Innerhalb der 1.134 m² großen Teilfläche der Flurstück 1232 und 1233 sind in die Nischen der vorhandenen 3 Steinhauflern Sandschüttungen, 40cm hoch, auf ca. je 5m² anzubringen. Hierzu ist 3 m³ gewaschener Mainsand und 3 m³ Grubensand zu mischen. Vorhandenes Gras ist zu entfernen (vgl. KARCH 2011, CH, siehe Begründung, Kap. C 9).
Die umgebende vorhandene Altpflur ist durch einschürige Mahd ab 01.09. mit Mähgutabfuhr extensiv zu pflegen.
8.

Wasserrechtliche Festsetzungen
- 8.1

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist (innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans) gemäß Art. 20 BayWG im Rahmen der Baugenehmigung eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde für Wasserrecht einzuholen.
- B.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Gestaltung der Baulichen Anlagen und der Grundstücke.
1.

Abstandsflächen
- 1.1

Im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 der BayBO.
2.

Dächer
- 2.1

Als Dachdeckung sind matte, seidenmatte oder engobierte sowie beschichtete Kupfer- und Zinkdeckungen zulässig. Auf flachen oder flach geneigten Dächern sind zudem extensive Begrünungen zulässig.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- MI

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Mischgebiet Baufenster (überbaubare Flächen) (§ 6 BauNVO)

2. Maßder baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,6

max. zulässige Grundflächenzahl
- 1,2

max. zulässige Geschossflächenzahl
- III

max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse
- FH

max. zulässige Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u.23 BauNVO)

- o

offene Bauweise
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsfläche - öffentlich
- Fuß- und Gehwegsflächen - öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 7 und (4), § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

6. Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Pflanzgebot: Laubbaumhochstamm

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- ACEF

Artenschutzliche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (bereits realisiert)
- Extensive Pflege durch einschürige Mahd ab 01.09. mit Mähgutabfuhr, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten der Stadt Kitzingen bzw. Versorgungsträger

Hinweise durch Planzeichen

Sonstige Planwerke und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße"

- bestehende Grundstücksgrenzen

- bestehende Bebauung

- vorgeschlagene Bebauung

- bestehende Flurnummern

- geplante Stellplätze

- Bemaßung in Metern

3. Materialien und Farben

- 3.1

Für Dachdeckung und für die Fassadengestaltung sind nicht glänzende und nicht reflektierende Materialien in gedeckten Farben zulässig. Metalverkleidete Wandflächen sind unzulässig.

4. Dachaufbauten

- 4.1

Die Firste von Zwerchgiebeln und Dachgauben müssen mindestens 0,75 m niedriger als der Hauptfirst des Daches liegen.
- 4.2

Zwerchgiebel und Dachgauben müssen zum Ortgang und untereinander einen Abstand von mindestens 0,75 m einhalten.
- 4.3

Die Summe der Breiten von Zwerchgiebeln und Dachgauben (zusammengenommen) darf höchstens Zweidrittel der Breite der jeweiligen Dachfläche betragen.
- 4.4

Die Breite von einzelnen Zwerchgiebeln und Dachgauben darf höchstens 5,0 m sowie max. 1/3 der Gebäudebreite betragen.

5. Solaranlagen und Sonnenkollektoren

- 5.1

Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind nur in oder auf dem Dach von Gebäuden zulässig.
- 5.2

Solaranlagen und Sonnenkollektoren sind bei geneigten Dächern integriert oder mit gleicher Neigung aufzusetzen.

6. Geländeveränderung

- 6.1

Aufschüttungen und Abgrabungen zum Geländeausgleich sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.
- 6.2

Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzen Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5), Stützmauern oder Gabione auf dem Baugrundstück auszugleichen.

7. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Zuge der Herstellung von Verkehrsflächen

- 7.1

Die zur Herstellung der Straßen-, bzw. Fußwegseeinfassung notwendigen Betonfundamenten (für Bordsteine bzw. Stellkanten) sind auf dem angrenzenden Baugrundstück zu dulden.
- 7.2

Die vom Versorgungsunternehmen aufzustellenden Straßenbeleuchtungen sind in einem Abstand bis zu 0,50 m von der Straßenbegrenzungslinie auf den Baugrundstücken zu dulden.

8. Einfriedung

- 8.1

Einfriedungen der Grundstücksflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m, bezogen auf das geplante Gelände außerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes zulässig. Einfriedungen sind aus sichtbartransparenten, sockellosen Zäunen (z.B. Staketenzäunen aus Holz, Metallzäunen etc.) oder als Hecke zulässig.

C. Textliche Hinweise

1. Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser

- 1.1

Das im Gebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach, Dachflächen und befestigten Flächen ist schadensfrei nach der NWFreiV und der TRENOG abzuleiten.
- 1.2

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Es gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Kitzingen (Entwässerungssatzung – EWS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3

Aufgrund der vorhandenen Grundwasserverhältnisse und -stände sind besondere Schutzmaßnahmen für Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 erforderlich (vgl. pgu, Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung zu 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ in Kitzingen vom 10.01.2019, Kap. 5.3, Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan). Es ist von der Expositionsklasse XA 1 auszugehen.

2. Brandschutz

- 2.1

Die Zufahrten zu den Objekten sind für Feuerwehrfahrzeuge mit folgenden Werten ausulegen: Achslast von 10 t oder mehr, Gesamtgewicht bis zu 18 t, Länge bis zu 11 m, Breite von 2,55 m und Höhe von 3,5 m. Kurvenradien sind entsprechend DIN 14090 ausulegen. Zusätzlich sind die Vorgaben der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen, soweit anwendbar.
- 2.2

Die Installation von Feuerweherschaltern zur automatischen Abschaltung von Solaranlagen, sowie Kennzeichnung von Gebäuden mit Solaranlagen und die Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen wird empfohlen. Siehe: https://dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/PVBrandschutz_DRUCK_24_02_2011.pdf.

3. Grunddienstbarkeiten

- 3.1

In dem Baugelbiet verlaufende öffentliche Kanäle und Leitungen verursachen u. U. Einschränkungen der Bebaubarkeit der Grundstücke. Die öffentlichen Kanäle und Leitungen sind durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.

4. Gemeindliche Stellplatzsatzung

- 4.1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Großen Kreisstadt Kitzingen (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

5. Gemeindliche Werbeanlagensatzung

- 5.1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Großen Kreisstadt Kitzingen (Werbeanlagensatzung – WAS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

6. Bepflanzung

- 6.1

Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ der FGSV, Gemeinschaftsausgaben mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).
- 6.2

Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

7. Hinweise zur Pflanzenverwendung

- 7.1

Für die privaten Grundstücksflächen wird die bevorzugte Verwendung von standortgerechten Laubbaumarten und ihrer Sorten sowie alter, heimischer Obstsorten empfohlen, z.B.:
- Laubbäume, Hochstämme: Esche, Spitzahorn, Winterlinde, Traubenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Elsbeere, Vogelkirsche
- Sträucher: Hartriegel, Haselnuss, Eingriffiger und Zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, Holunder, Wolliger Schneeball, Hundstrose, Liguster, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen
- Ortsypische Obstbaumhochstämme, auch als Wildformen und nicht fruchtende Sorten: Apfel (z.B. Jakob Fischer, Roter Boskop), Birne (z.B. Köstliche aus Charneuf, Prinzessin Mariane), Kirsche, Zwetschge, Walnuss
Es gelten die fachlichen Vorgaben und Empfehlungen der „FLL-Dachbegrünungsrichtlinie“ sowie der FLL-Richtlinie „Empfehlung für Baumpflanzungen“ in ihrer aktuellen Fassung.
- 7.2

8. Artenschutz

- 8.1

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind sind folgende jahreszeitliche Beschränkungen und Vorgaben zu beachten:
- Gehölzrodungen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Baufeld sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG)
- Auflösung von möglichen Oberbodenmieten ab April
- Vergrämen von Zaunedeckchen durch Kurzhalten des Aufwuchses vor Baubeginn im Baufeld durch regelmäßige Mahd alle 4 – 6 Wochen ab März
- Stellung eines Reptilienschutzzaunes entlang des Baufeldes im Westen
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

9. Boden- und Grundwasserschutz

- 9.1

Mutterboden ist möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen. Eine übermäßige mechanisch-dynamische Beanspruchung ist zu vermeiden.
- 9.2

Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse sind Maßnahmen zu Wasserhaltung erforderlich, (vgl. pgu, Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung zu 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ in Kitzingen vom 10.01.2019, Kap. 8.4, Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan).
- 9.3

Bei den einzelnen Vorhaben ist bei der Baugrunduntersuchung ein möglicher Altbergbau zu berücksichtigen. Des Weiteren ist auf Anzeichen alten Bergbaus (z.B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerung etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
- 9.4

Im Bereich des geplanten Wendehammers werden die geforderten Tragfähigkeiten in den Böden nicht erreicht, daher sind bodenverbessernde Maßnahmen vorzusehen (vgl. pgu, Geotechnischer Bericht, Baugrunduntersuchung zu 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Armin-Knab-Straße“ in Kitzingen vom 10.01.2019, Kap. 7.1, Anlage 2 der Begründung zum Bebauungsplan).

10. Denkmalschutz

- 10.1

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretenden Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

11. Kampfmittel

- 11.1

Das Stadtgebiet von Kitzingen war im Zweiten Weltkrieg Schauplatz von Kampfhandlungen. In diesem Zusammenhang verweist die Stadt auf die besondere Verantwortung von Bauherren und Grundstückseigentümern hinsichtlich der Klärung potentieller Gefahren durch Kampfmittel. Vor der Durchführung von Untergründeingriffen wird auf die allgemeine Gefährdungslage und die Kriegseinwirkungen im Kitzinger Raum hingewiesen. Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden. Näheres hierzu auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April 2010, .Id.-AZ:1235-12-9, Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ sowie unter: https://www.stmni.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php.

Verfahrensvermerke

1.

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat in der Sitzung vom 20.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
3.

Zu dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.
4.

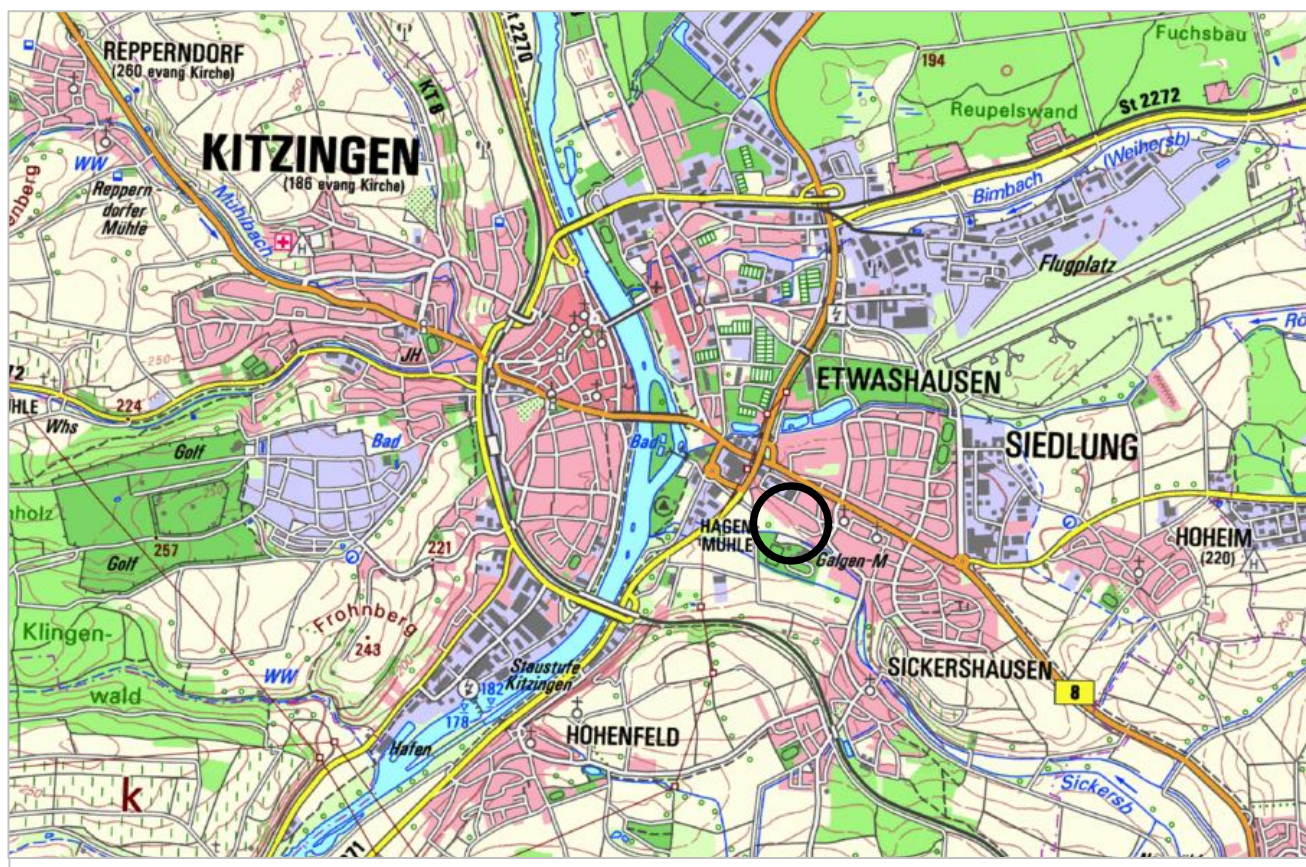
Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt.
5.

Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Verwaltungs- und Bauausschusses vom die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Kitzingen, den _____	
Siegfried Müller, Oberbürgermeister	(Siegel)
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft getreten.

Ausgefertigt: Kitzingen, den _____	
Siegfried Müller, Oberbürgermeister	(Siegel)



2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 "Armin-Knab-Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

Entwurf	02.09.2019	M 1:1.000
Kitzingen am Main Stadtbauamt Kitzingen Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung	Schulhof 2 97318 Kitzingen Tel.: 09321/20-6002 Fax.: 09321/20-96099 Mail: bauamt@stadt-kitzingen.de	
HAINES-LEGER ARCHITECTEN STADTPLANER BDA	Mühlwiesenweg 19 97222 Würzburg-Rimpf fon: 09365 - 503-35-41 funk: 0179 - 5459680 mail: info@haines-leger.de	
arc.grün landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh	Steinweg 24 Gebäude 1 97318 Kitzingen tel. 09321 268007 mail: info@arc-gruen.d	